STATUTEN

des

"Feldgartenverein Balzers"

vom April 2010

Art. 1

Name, Dauer, Geschäftsjahr und Bezeichnungserklärung

Unter dem Namen "Feldgartenverein Balzers" mit dem Akronym "FGVB" besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) in Form eines Vereins auf unbestimmte Dauer.

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

Art. 2

Sitz und Eintragung

Der Sitz des Vereins ist in Balzers / Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und fachliche Förderung und Unterstützung der Mitglieder in den Bereichen des naturnahen und biologischen Gartenbaues wobei die Sparten des Gemüse-, Obst-, Kräuter-, Blumen- und Ziergartens sowie des traditionellen Hausgartens in geeigneter Harmonie gepflegt und gefördert werden und insbesondere auch alle damit verbundenen Zweige wie die sinn- und massvolle Düngung etc.

Ebenso bezweckt der Verein jedoch die Pflege und Förderung der Geselligkeit, der Kameradschaft und des fröhlichen Beisammenseins.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Das heisst; die erwirtschafteten Mittel sollen ausschliesslich dem Vereinszweck dienen bzw. ausschliesslich dafür eingesetzt und verwendet werden.

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere;

- a) Kontaktpflege zu Personen, Institutionen und Organisationen, die geeignet erscheinen mit ideellen und fachlichen Beiträgen den Vereinszweck zu unterstützen.
- b) Organisation und Durchführung von geeigneten Festivitäten und/oder Anlässe, die dem Vereinszweck dienen können. Insbesondere die Durchführung eines jährlichen Gartenfestes, um sich einer breiteren Öffentlichkeit in geeigneter Form präsentieren zu können.
- c) sporadische oder regelmässige Treffen beim Vereinshaus mit Diskussionen zur Entwicklung von Ideen, die die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen können.
- d) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Diskussionsabenden und Exkursio nen.
- e) Vermittlung von Fachliteratur und Lehrmittel.
- f) Organisation von Besuchen an Ausstellungen und Schauen.
- g) Unterstützung der gemeinsamen Bekämpfung von Schädlingen im allgemeinen Gartenbau wobei die biologische Methode absoluten Vorrang haben soll.

- h) Gemeinsame Pflege der allgemeinen Gartenanlage sowie deren dauernder Unterhalt und Verbesserung bzw. Verschönerung in Form von jährlich ein bis zwei Frondiensten, an wel chem sich die Mitglieder gemäss Frondienst-Reglement zu beteiligen haben.
- i) Das Sammeln und Weitergabe von Beiträgen in der Presse und Fachzeitschriften, die dieses Gebiet behandeln.

sowie

j) alle anderen Unternehmungen die die Interessen der Mitglieder wahren und die geeignet sind dem Vereinszweck an sich zu dienen.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus;

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Aktiv- und Passiv-Ehrenmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern,
- c) Gönnermitgliedern

Art. 5

Aktivmitglieder

Jede natürliche Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mit Wohnsitz in der Gemeinde Balzers kann grundsätzlich Mitglied des Vereins werden.

Mit der Übernahme bzw. Unterpacht einer Gartenparzelle (halbe oder ganze Parzelle) wird der Pächter Aktivmitglied.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit, in der Regel auf das nächste Vereinsjahr erfolgen, sofern überhaupt eine geeignete Parzelle in der Gartenanlage im Züsler frei ist wobei die nächste, ordentliche Hauptversammlung des Vereins über Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme beschliesst.

Art. 6

Aktiv-Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, welche sich um die Zielsetzungen des Vereins oder um den Verein an sich besondere Verdienste erworben haben, können von einer Hauptversammlung des Vereins, über Antrag des Vorstandes, zu Aktiv-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Urkunde dokumentiert.

Aktiv-Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder ausser, dass sie von der Leistung des Frondienstes befreit sind, sich aber trotzdem freiwillig daran beteiligen können.

Art. 7

Passiv-Ehrenmitglieder

Passivmitglieder, welche sich um die Zielsetzungen des Vereins oder um den Verein an sich besondere Verdienste erworben haben, können von einer Hauptversammlung des Vereins, über Antrag des Vorstandes, zu Passiv-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Urkunde dokumentiert.

Passiv-Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Passivmitglieder.

Die detaillierten Kriterien zur Erlangung bzw. Verleihung der Aktiv-Ehrenmitgliedschaft sowie der Passiv-Ehrenmitgliedschaft sind in einem separaten Reglement, welches ein integrierter Bestandteil dieser Statuten darstellt, geregelt.

Art. 8

Passivmitglieder

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche sich durch die Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten, aber nicht Pächter einer Gartenparzelle im Gartenareal im Züsler sind.

Passivmitglieder besitzen kein aktives Stimm- und Wahlrecht und können auch nicht selbst gewählt werden.

Art. 9

Gönnermitglieder

Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche sich durch die Beitrittserklärung zur besonderen finanziellen Förderung und Unterstützung des Vereins und damit zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten, aber nicht Pächter einer Gartenparzelle im Gartenareal im Züsler sind. Gönnermitglieder besitzen kein aktives Stimm- und Wahlrecht und können auch nicht selbst gewählt werden.

Art. 10

Austritt bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönnermitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres (Vereinsjahr) aus dem Verein austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung aus dem Verein kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren (die Revisionsstelle)

Art. 12

Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis Ende April, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn 1/3 der Aktivmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes (Traktanden) schriftlich zu Handen des Vorstandes verlangt.

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Haupt- bzw. Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall oder Ausnahmefall durch den Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Einladung zur ordentlichen sowie zu einer ausserordentlichen Haupt- bzw. Mitgliederversammlung muss spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin beim Präsidenten, schriftlich oder mündlich, deponiert werden.

Jedes Aktivmitglied und Aktiv-Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen (Stichentscheid).

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Haup- bzw. Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Alle Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlüssen, die die Entlastung des Vorstandes betreffen, kein Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder, die der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung fern bleiben, verzichten ausdrücklich auf Mitspracherecht bis zur nächsten Haupt- bzw. Mitgliederversammlung.

Art. 13

Aufgaben der Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen die nachstehenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung sowie der seither abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Bericht der Revisoren (Revisionsstelle) und auf Antrag der Revisionsstelle (Revisoren)
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl; des Präsidenten

des Vizepräsidenten

des Kassiers des Aktuars

des übrigen Vorstandes (Beisitzer)

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, inkl. Eintrittsgebühr und Depot
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Bestellung der Revisionsstelle bzw.

Wahl oder Bestätigung der Rechnungsrevisoren

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- I) Behandlung von freien Anträgen
- m) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 14

Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus wählbaren Mitgliedern des Vereins und besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich;

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- und mindestens einen Beisitzer, bzw. maximal 3 Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt den Verein nach innen und aussen und ist zuständig für die Erledigung aller administrativen Geschäfte des Vereins.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die einberufenen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Mitglied aus dem Vorstand, in der Regel der Aktuar, wird für die jeweilige Amtsperiode als Protokollführer bestellt. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Vorstand, in der Regel durch den Aktuar, ist verpflichtet eine nach Kategorien detaillierte Mitgliederliste zu führen und laufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Kassier ist zuständig für die Buchführung (Buchhaltung und Jahres-Abschluss) des Vereins, Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und für die Erledigung aller anderen finanziellen Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene und nicht budgetierte Kosten, wie Reparaturen an Geräten und Einrichtungen oder dringlichen Unterhaltsarbeiten etc., über ein ausserordentliches Budget von CHF 1'500.00 pro Vereinsjahr, sofern dies das Vereinsvermögen zum gegebenen Zeitpunkt erlaubt.

Der Vorstand ist im Weiteren zuständig und verantwortlich wobei er sich für einzelne Aufgaben intern selbst konstituiert, je nach Massgabe aktuell vorhandener Personal-Struktur:

Für die Empfehlungen zur Kontaktpflege zu Personen, Institutionen und Organistionen für die geeignete Erreichung der Vereinszwecke und Vereinsziele.

Für die Organisation und Durchführung von geeigneten Festivitäten und Anlässe, die dem Vereinszweck dienen können mit Einbezug der Vereinsmitglieder.

Für die Terminierung und Organisation des jährlichen Gartenfestes unter Einbezug der Vereinsmitglieder.

Für die Festsetzung und Organisation der jährlichen Frondienste, wobei er über die Teilnahme der verpflichteten Vereinsmitglieder zwecks Kontrolle Buch führt.

Für die Organisation und Durchführung von sporadischen oder regelmässigen Treffen beim Vereinshaus.

Für die Auswahl und Durchführung anderer, dem Vereinszweck dienenden, Aktivitäten.

Für die Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder.

Für die Budget-Erstellung.

Für die Beschlussfassung über allfällige, ausserordentliche Entschädigungen (Spesen) zu Gunsten des Vorstandes oder Vereinsmitglieder.

Für die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen.

Für die Vorschläge und Empfehlung für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

Für die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Für die Durchsetzung der Gartenordnung und deren Einhaltung, sowie aller sonstigen mit dem Vereinszweck verbundenen und dienenden Aktivitäten, Geschäfte und Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ überantwortet sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens drei von fünf oder vier von sieben Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen (Stichentscheid).

Der Vorstand kann Kommissionen, Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Ersatzwahlen in den Vorstand erfordern eine ausserordentliche Haupt- bzw. Mitgliederversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch den Präsident einzuberufen ist und wenn der Präsident ausgeschieden ist, durch den Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 16

Revisoren / Revisionsstelle

Zwei Mitglieder des Vereins werden jeweils vom Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung als Revisoren zur Wahl, bzw. Bestätigung vorgeschlagen.

Die zwei Rechnungsrevisoren müssen jedoch nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Die Revision (Rechnungsprüfung) kann auch einer externen Revisions- oder Treuhandstelle übertragen werden.

Die Revisionsstelle (Revisoren) prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle (Revisoren) beträgt jeweils ein Jahr.

Eine Wiederwahl bzw. Bestätigung ist uneingeschränkt möglich.

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Finanzen und Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) den allfälligen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen und Spenden (Sponsoring)
- c) öffentlichen Zuwendungen und Förderungsbeiträgen
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens
- e) den Ergebnissen aus Anlässen und Veranstaltungen
- f) sonstigen Einnahmen und Vergütungen.

Art. 19

Allgemeinde Bestimmungen und Bauordnung

Für die allgemeinen Bestimmungen und für die Bestimmungen für den Bau von Gartenhäuschen, Pergola, Tomatenhaus etc. (Gartenordnung) wurde ein entsprechendes Reglement erstellt, welches einen integrierten Bestandteil dieser Statuten darstellt.

Art. 20

Vereinshausbenützung

Für die Benützung des Vereinshauses wurde ebenfalls ein entsprechendes Reglement erstellt, welches einen integrierten Bestandteil dieser Statuten darstellt.

Art. 21

Frondienst

Für die detaillierten Bestimmung über die Pflichten der Mitglieder zur Teilnahme am jährlichen Frondienst wurde ein entsprechendes Reglement erstellt, welches einen integrierten Bestandteil dieser Statuten darstellt.

Art. 22

Statutenänderungen

Für die Aenderung der Statuten ist das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Bürgergenossenschaft Balzers als Verpächter des Pachtlandes nur, wenn eine Statutenänderung den Pachtvertrag des Pachtareals mit der BGB direkt tangiert bzw. in einzelnen Bestimmungen widerspricht.

Art. 23

Pachtvertrag, Pachtdauer, Pachtkündigung

Mit der Aufnahme eines Vereinsmitgliedes (Pächters) durch die ordentliche Haupt- bzw. Mitgliederversammlung des FGVB und der damit verbundenen Anerkennung der aktuellen Statuten und Reglemente des FGVB gilt der Pachtvertrag mit dem Mitglied als geschlossen.

Die Pachtdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr (Kalenderjahr) wobei ohne Kündigung durch einen der Vertragspartner die Pachtdauer jeweils stillschweigend um eine weitere Pachtperiode von einem Jahr verlängert wird.

Die ordentliche Pachtkündigung hat bis Ende September des laufenden Pachtjahres zu erfolgen. Bei einer Kündigung muss die entsprechende Gartenparzelle bis Ende des Pachtjahres in ordnungsgemässem Zustand dem Vorstand abgegeben werden. Ansonsten wird die Instandstellung vom Vorstand organisiert oder vorgenommen und dem Pächter in Rechnung gestellt, ggf. unter Verwendung der deponierten Kaution.

Art. 24

Ausserordentliche Pachtkündigung (Ausschluss)

Als Gründe für eine ausserordentliche Pachtkündung und somit der Ausschluss als Vereinsmitglied gelten:

- 1. Nichteinhaltung der Statuten und/oder der Reglemente des Feldgartenverein Balzers.
- 2. Unterverpachtung der gepachteten Parzelle, oder eines Teils der gepachteten Parzelle an nicht in Balzers wohnhafte Personen. Eine Unterverpachtung darf nur durch den Vorstand (Sitzungsbeschluss) mit dem Einverständnis des jeweiligen Pächters der Parzelle vorgenommen werden.
- 3. Wirtschaftliche Nutzung der gepachteten Parzelle im Rahmen eines Gewerbebetriebes.
- 4. Schlechte Bewirtschaftung oder Verwahrlosung der gepachteten Parzelle.
- 5. Nichtbezahlung des Pachtzinses bis spätestens Mitte des laufenden Pachtjahres.

Art. 25

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Deckung aller Verbindlichkeiten, der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) zu, bzw. wird das Vereinsvermögen der BGB zur treuhänderischen Verwaltung (Verwahrung) übergeben, bis sich eine neue Vereinigung mit den gleichen oder ähnlichen Zielen und Zwecken bildet, welcher das Vermögen übereignet werden kann.

Die verwaltende BGB wird nach freiem Ermessen entscheiden, ob die neue Vereinigung die Anforderungen und den Zweck erfüllt für die Zuwendung des Vermögens.

Sollte nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren keine neue Vereinigung unter obigen Voraussetzungen gegründet werden, so soll das Vermögen durch die BGB und nach deren freiem Ermessen einer anderen sozialen Institution, wenn möglich in der Gemeinde Balzers, zur Verfügung gestellt werden.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom Freitag, den 16. April 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft mit der handschriftlichen Sanktionierung durch die aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder und ersetzen alle vorangegangenen Versionen wobei es sich bei der aktuell gültigen und anwendbaren Version 12 handelt.

Diese Statuten bilden einen integrierten Bestandteil des Pachtvertrages des Pachtlandes mit der Bürgergenossenschaft Balzers.

Balzers, den 16. April 2010	
Der Präsident:	(David Eberle)
Der Vizepräsident:	(Arnold Frick)
Der Kassier:	(Karl Frick)
Die Aktuarin:	(Barbara Starz)
Der Beisitzer:	 (Antonio Gulli)